

## **Amtsgericht Siegburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25.03.2026, 10:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Eischeid, Blatt 850,**

**BV Ifd. Nr. 3**

Gemarkung Eischeid, Flur 20, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kölner Straße 7, Größe: 982 m<sup>2</sup>

**BV Ifd. Nr. 5**

Gemarkung Eischeid, Flur 20, Flurstück 414, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 7, Größe: 83 m<sup>2</sup>

**BV Ifd. Nr. 6**

Gemarkung Eischeid, Flur 20, Flurstück 416, Erholungsfläche, Kölner Straße, Größe: 17 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Eingeschossiges, vollunterkellertes freistehendes Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und ausgebautem Dachgeschoss, Garage und gepflasterte Stellplätze vor dem Gebäude. Baujahr 1984, Aufstockung 1999. Wohnfläche EG/DG 210 m<sup>2</sup>, KG 75 m<sup>2</sup>. Raumaufteilung: KG: Flur, 1 Kellerraum, HZR; KG- Whg.: Flur, Spind, Küche, Schlafzimmer, Bad, Wohn- und Kaminzimmer, Terrasse, Abstellraum (Keller unterhalb Garage); EG: Diele, Flur, Küche, Wohn- und Kaminzimmer (offen gestaltet), Balkon, 2 Schlafzimmer, Bad, WC; DG: Flur, 2 Zimmer, Bad, 2 Balkone,

## Studio

Grundstücksgröße: 982 m<sup>2</sup> sowie 83 m<sup>2</sup> unbebaute Nebenfläche und 17 m<sup>2</sup> unbebaute Grün-/Waldfläche.

Lage: Kölner Straße 7, 53819 Neunkirchen-Seelscheid - OT Neunkirchen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

543.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eischeid Blatt 850, Ifd. Nr. 3	535.000,00 €
- Gemarkung Eischeid Blatt 850, Ifd. Nr. 5	8.700,00 €
- Gemarkung Eischeid Blatt 850, Ifd. Nr. 6	100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.